

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Überlandwerk Leinetal GmbH passt die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden¹⁾ zum 01.03.2022 an. Die Änderung des „Arbeitspreises Energie“ ist dabei im Hinblick auf die kurzfristig erneut deutlich gestiegenen Kosten für die Beschaffung erforderlich.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden

Gemäß § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) versorgen wir als Grundversorger Letztverbraucher, die innerhalb des Netzgebietes der Überlandwerk Leinetal GmbH (ÜWL) in Nieder- oder Umspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, im Rahmen der sog. Ersatzversorgung.

Für Entnahmestellen von Nicht-Haushaltskunden¹⁾ mit oder ohne registrierende Leistungsmessung in Niederspannung gelten in der Ersatzversorgung ab dem **01.03.2022** die folgenden Allgemeinen Preise. Diese Preise gelten auch für Nicht-Haushaltskunden¹⁾, die von uns im Netzgebiet der ÜWL in Mittelspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann:

bis 28.02.2022		ab 01.03.2022	
Nieder-, Um- oder Mittelspannung		Nieder-, Um- oder Mittelspannung	
Arbeitspreis Energie	25,00 Ct/kWh (netto)	Arbeitspreis Energie	45,00 Ct/kWh (netto)

Bei dem genannten „Arbeitspreis Energie“ (netto) handelt es sich um einen reinen Energiepreis, der die Kosten für Beschaffung und Vertrieb enthält. Der Kunde zahlt **zusätzlich** zum obigen Netto-Arbeitspreis Energie die für seine Entnahmestelle jeweils geltenden und vom Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb – soweit uns diese Kosten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, (ab 01.01.2023) die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG sowie die Stromsteuer.²⁾ Zusätzliche Hinweise zur Höhe einzelner Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Website des Netzbetreibers ÜWL unter www.uewl.de veröffentlicht. Auf den jeweils geltenden Netto-Gesamtpreis fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit 19 %).

- 1) Haushaltskunden sind gemäß § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Die hier genannte Preisstellung gilt ausschließlich für „Nicht-Haushaltskunden“ und ersetzt insofern alle für diese Kundengruppe bislang veröffentlichten Allgemeinen Preise. Für ersatzversorgte Haushaltskunden gelten weiterhin die gesondert veröffentlichten Preisblätter „Preise Ökostrom Grund- und Ersatzversorgung“ und „Preise Ökostrom Grund- und Ersatzversorgung für Wärmestrom“ der ÜWL in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Beginn der Ersatzversorgung mit zusätzlichen, zuvor nicht genannten, Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Beginn der Ersatzversorgung mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten der Ersatzversorgung hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Beginn der Ersatzversorgung konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Versorgungsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.

Wenn Sie mit der Anpassung der Allgemeinen Preise nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.